

Stellungnahme

# Kommunale Wärmeplanung

Stellungnahme des bne zum  
Referentenentwurf eines Gesetzes für die  
Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung  
der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz –  
WPG)

Berlin, 15.06.2023. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze möchte die Regierung eine Grundlage schaffen, um eine zukunftsfähige Energieinfrastruktur im Wärmesektor zu planen. Der bne unterstützt dieses Anliegen ausdrücklich. Die mehrfach verfehlten Klimaschutzziele im Gebäudebereich verdeutlichen, wie dringend der Handlungsbedarf ist.

Neben dezentralen Wärmeerzeugern wird insbesondere die dekarbonisierte Fernwärme eine Schlüsselrolle spielen. Umso entscheidender ist es, eine solide Datengrundlage der Energiebedarfe zu haben, um den Bürgerinnen und Bürgern eine Perspektive auf einen Anschluss geben zu können.

Der Referentenentwurf zeigt insgesamt einen guten Weg auf, wie das gewünschte Vorhaben umzusetzen ist. Leider ist davon auszugehen, dass der vorliegende Entwurf im weiteren Prozess erhebliche Änderungen erfahren wird, sodass die formulierten Ziele des Gesetzes nur noch schwer zu erreichen sein werden. Die sich nun abzeichnende enge Verzahnung mit dem Gebäudeenergiegesetz macht es umso wichtiger, das Wärmeplanungsgesetz ausreichend ambitioniert zu gestalten, damit die Klimaziele im Gebäudebereich nicht krachend verfehlt werden.

## Anmerkungen im Einzelnen

### Zu § 4 Pflicht zur Wärmeplanung / § 5 Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen; Umsetzungsfristen

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Bundesländer sicherstellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne erstellt werden. Dies hat bis spätestens zum 31. Dezember 2025 für alle Gemeindegebiete mit mehr als 100 000 Einwohnern zu geschehen. Für Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl gelten längere Fristen.

Mit einer flächendeckenden Wärmeplanung ist folglich erst weit in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts zu rechnen. Aus Sicht des bne sind diese Fristen zu wenig ambitioniert. Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer brauchen - insbesondere nach den Verunsicherungen der letzten Zeit - zeitnah belastbare Informationen über die Möglichkeiten der Wärmeversorgung, die ihnen zukünftig zur Verfügung stehen werden.

### Zu § 8 Energieinfrastrukturplanungen

Laut Gesetzesentwurf sollen die für die Planung Verantwortlichen den Aus- und Umbau von Strom- Gas- und Wärmeinfrastruktur im beplanten Gebiet einbeziehen.

Aus Sicht des bne ist es von großer Bedeutung, die Auswirkungen der sinkenden Anschlusszahlen an Gasverteilnetze sowie die daraus entstehenden finanziellen Auswirkungen – etwa auf die Netzentgelte – rechtzeitig transparent aufzubereiten und in die Planung einzubeziehen.

### Zu § 9 Übergeordnete Strategien und Pläne

Der bne begrüßt ausdrücklich, dass sich die Wärmeplanung an den Ergebnissen von Expertengremien, wie etwa der Systementwicklungsstrategie, orientieren soll.

### Zu § 26 / § 27 Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen; Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045

Die Zielvorgaben hinsichtlich der Mindestanteile an erneuerbaren Energien in Kombination mit unvermeidbarer Abwärme in neuen und bestehenden Wärmenetzen begrüßen wir ausdrücklich. Völlig unklar ist uns jedoch, warum die Nutzung von regional verfügbarer Biomasse auch in der Wärmeversorgung über Wärmenetze drastisch eingeschränkt werden soll. Aus unserer Sicht sollte bei der Nutzung von nachhaltig gewonnener Biomasse in der Wärmeversorgung stärker regional differenziert werden. In Regionen, die eine nachhaltige Gewinnung der Biomasse erlauben, sollten Wärmenetzbetreiber auch künftig und zwar

unabhängig von der Länge des Wärmenetzes auf die regional verfügbaren Biomassepotenziale zurückgreifen dürfen.

### **Zu § 28 Verpflichtung zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen**

Wir begrüßen, dass über das WPG der Auf- und Umbau hin zu erneuerbaren Wärmenetzen mit unterschiedlichen Instrumenten vorangetrieben werden soll. Gleichwohl warnen wir davor, dieses Ziel nun über sehr kleinteilige, dirigistische Vorgaben erreichen zu wollen. Wir befürchten dies beispielsweise durch die drastische Ausweitung der Berichtspflichten für Wärmenetzbetreiber. Zusätzliche, kurzfristige Dokumentationspflichten in Form von Transformations- oder Wärmenetzausbauplänen bis zum 31.12.2026 binden diese Ressourcen an der falschen Stelle und bremsen daher den Umbau eher, als dass sie ihm dienen. Hier sollte der Gesetzgeber Augenmaß wahren.

### **Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)**

**Der bne ist die schlagkräftige Interessenvertretung für die wettbewerbliche neue Energiewirtschaft. Im Unterschied zu Anbietern mit verbundenem Netz sind unsere Mitglieder frei von Monopolinteressen. Sie kämpfen für Wettbewerb, Vielfalt und Fairness im Energiemarkt.**